

Satzung des Vereins

coach@school e. V.

in der Fassung
gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
04.04.2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen coach@school e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, und Bildung.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht: Der Verein organisiert und finanziert gemeinsam mit Behörden, Institutionen, Trägern, Social Franchisenehmern und Förderpartnern mehrsprachige Leseförderprogramme in Grundschulen und anderen Bildungseinrichtungen wie Kitas und Bibliotheken. Ziel ist es, insbesondere Kinder aus einem sozioökonomisch benachteiligten Umfeld und mehrsprachige Kinder und ihre Familien zu erreichen. Das Programm ist lernfördernd, integrativ und skalierbar. Es ist ganzheitlich und dient der Teilhabe, dem Abbau von Chancenungleichheit und in der Folge dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit zur Mitfinanzierung der satzungsgemäßen Tätigkeiten im Rahmen des Nebenzweckprivilegs (§ 21 BGB) ist erlaubt.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

3.1 Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, er kann diese Befugnis auf die Geschäftsstelle übertragen. Der Antrag soll den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und das Alter des Antragstellers enthalten.

3.2 Natürliche Personen oder jede juristische Person, die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme, aber weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

3.3 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt (§ 4.2) oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4.3 oder § 4.4).

Die bis zur Beendigung entstandenen Beitragspflichten bleiben von der Beendigung unberührt.

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge, Zuschlag für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, Aufnahmegebühr) erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (siehe §§ 7 bis 10),
- b) der Beirat (siehe § 11) und
- c) die Mitgliederversammlung (siehe §§ 12 bis 14).

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der/dem Vorstandsvorsitzenden, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

7.2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands jeweils einzeln vertreten.

7.4. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der in Ausführung seines Amtes entstandenen erforderlichen Aufwendungen.

7.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Der Vorstand ist vor allem zuständig für die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen samt Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Kassenberichts jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

8.3 Die vorgenannten Aufgaben können teilweise auf hauptamtliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle übertragen werden. Der Vorstand kann einzelnen oder allen dort Beschäftigten Vollmacht zu erteilen, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten, insbesondere beim Abschluss von Verträgen, der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter*innen und der Antragstellung und Abrechnung im Hinblick auf öffentliche Zuschüsse. Für den Geschäftskreis der laufenden Verwaltung (das heißt die Erledigung von Alltagsgeschäften) kann der Vorstand Geschäftsführer*innen einstellen. Der Vorstand kann Mitarbeiter*innen die teilweise oder vollständige Budgetverantwortung gegenüber dem Verein und die teilweise oder vollständige operative Leitung des Vereins übertragen. Die vorstehenden Vollmachten und Befugnisse kann der Vorstand jederzeit widerrufen. Delegiert der Vorstand Aufgaben und Kompetenzen im vorgenannten Sinne, bleibt er dem Verein gegenüber zur Überwachung verpflichtet.

8.4 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Behörden und Gerichten notwendig sind, zu beschließen. Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zu informieren.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern er

nicht vorher sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstands auch in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden.

9.2. Scheidet die/der Vorstandsvorsitzende, Schatzmeister*in oder Schriftführer*in während der Amtsdauer aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen in den Vorstand aufnehmen.

9.3. Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzungen

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

10.2 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, während Onlinesitzungen oder sonst im Wege der elektronischen Kommunikation (einschließlich Telefonkonferenzen) fassen.

§ 11

Der Beirat

11.1 Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.

11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten, insbesondere zu pädagogischen und organisatorischen Fragen der Verwirklichung des Vereinszwecks sowie zu Kontakten des Vereins zu Bildungseinrichtungen, Sponsoren, Unterstützer*innen, Behörden und der Öffentlichkeit.

11.3 Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Vorstand stellt den/die Vorsitzende(n). § 10.2 gilt entsprechend.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

12.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Schriftform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

12.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers.
- b) Genehmigung des vom Vorstand oder in seinem Auftrag durch Mitarbeiter*innen aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer*innen;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

12.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

13.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) versandt wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

13.2 Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch auf elektronischem Wege (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist sowohl eine virtuelle Versammlung in der Form, dass Mitgliedsrechte der Versammlungsteilnehmer ausschließlich in elektronischer Form wahrgenommen werden als auch die Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die virtuell teilnehmen Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht uneingeschränkt nutzen können, sofern der Vorstand das Rede- und Antragsrecht nicht auf die persönlich physisch anwesenden Mitglieder beschränkt. Diese Beschränkung muss gegebenenfalls schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

13.3 Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

13.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

13.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

14.1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung nach Eröffnung der Mitgliederversammlung an eine hauptamtliche mitarbeitende Person übergeben. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung die Leitung.

14.2 Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

14.3 Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Persönlich physisch anwesende Mitglieder müssen geheim durch Stimmzettel abstimmen, wenn mehr als eines der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies beantragt.

14.4 Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm,

die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder seine Entlastung betrifft.

14.5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie die Übertragung einer Mitgliederversammlung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.

14.6 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

14.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

14.8 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

14.9 Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2.2) kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

14.10 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen, ob wegen dieses Beschlusses die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

14.11 Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
- c) Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,

- d) Tagesordnung sowie
- e) die Ergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen) der Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) samt Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 15 Geschäftsführung

15.1 Die Geschäftsführung erfolgt die Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden (vgl. § 8).

15.2 Seine / Ihre Vertretungsmacht sowie der ihm / ihnen zugewiesene Geschäftskreis sind in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Darin ist auch festzulegen, ob der / die Geschäftsführer*innen den Verein in seinem / ihren Geschäftskreis allein oder nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten darf. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

15.3 Die vorstehenden Vertretungsrechte und Befugnisse kann der Vorstand jederzeit widerrufen. Delegiert der Vorstand Aufgaben und Kompetenzen im vorgenannten Sinne, bleibt er dem Verein gegenüber zur Überwachung verpflichtet.

15.3 Der / Die Geschäftsführer*innen erhält / erhalten eine seiner / ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

16.1 Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

16.2. Bei Bedarf können Vorstandsämter -0 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Das Vorstandsmitglied ist nicht entscheidungsbefugt, soweit die Vergütung es selbst betrifft.

16.3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

16.4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

16.5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen zur Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17

Rechnungsprüfer

17.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer*in für eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren, beginnend mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Zur/m Rechnungsprüfer*in kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.

17.2 Die/Der Rechnungsprüfer*in prüft den Kassenbericht des Vorstands (§ 8.2 d)), insbesondere die Übereinstimmung zwischen den Einnahme- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Sie/Er kann sich dabei auf Stichproben beschränken, wenn er keinen Grund zur eingehenden Prüfung findet. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 18

Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Lesen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Stiftung Lesen ist eine operative Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 6 bis 9 des Stiftungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz.

Das Vereinsvermögen darf erst nach Genehmigung des Finanzamts ausgekehrt werden.

Kontakt:

coach@school e.V.
Alsterkamp 23
20149 Hamburg

Register: Amtsgericht Hamburg
VR 22749

Vereinskonto: Haspa DE16 2005 0550 1009 2324 61
BIC: HASPDEHHXXX